

Fremden zu ehelichen, besonders nicht, wenn er anderer Religion ist. Ein russischer Officier heiratet eine fanatische Polin, die durch ihre Theilnahme an der Revolution ihn und sich ins Unglück stürzt; da der Gatte bei Dpatow fiel und die Polin als Grinolincurierin nach Sibirien deportiert wird, wird ihr einziges Kind Hedwig von seiner protestantischen Schwester erzogen. Die aus Sibirien zurückgekehrte Mutter jahndet nach ihrer Tochter viele Jahre; erst als sie sterbenskrank darniederliegt, hat sie das Glück, ihre achtzehnjährige Tochter, von der sie nicht erkannt wird, an der Seite zu haben. Diese Scenen am Krankenbette sind hinreißend schön. Die Verfasserin scheint Rußlands Sünden gegen die unglücklichen Polen zu übersehen. Sie nimmt aber sonst einen correct katholischen Standpunkt ein.

Die Novelle „Wer ist der Schuldige?“ behandelt in interessanter Weise einen Criminalfall. Der Vater wird für einen Mörder gehalten und hingerichtet. Das eigene Weib, welches weiß, daß der siebzehnjährige Sohn der Schuldige ist, belastet ihren unschuldigen Mann. Der Mörder meldet sich, kommt in den Kerker, wird begnadigt, zieht nach Amerika, berent und büßt und stirbt an der Schwindsucht, nachdem er an der Familie seines Opfers viele Wohlthaten geübt hatte. Tendenz: Der Mann soll Herr sein in der Familie, sich nicht schwach zeigen gegen die Herrschaft eines Weibes. Furchtbare Folgen vernachlässigter Erziehung.

Reischl.

50) **Der heilige Rosenkranz.** Verlag der katholischen Buchhandlung J. Webering, Vinz. Preis 100 Stück fl. 1.50.

Es ist ein unscheinbares Blättchen von vier Seiten, das uns vorliegt, und doch halten wir es der Beachtung und specieller Empfehlung wert. Auf der ersten Seite enthält es das Bild der Rosenkranzkönigin mit den bildlichen Darstellungen der fünfzehn Rosenkranzgeheimnisse, auf der zweiten Seite das Gebet: O Domina mea, o mater mea in deutscher Uebersetzung und den Wortlaut der fünfzehn Geheimnisse. Die dritte Seite bringt dann — und deshalb möchten wir es empfehlen — ein Schema zur Einzeichnung der monatlich zu betenden Geheimnisse. Es ist bekanntlich beim lebendigen Rosenkranz gestattet, statt allmonatlich ein für allemal zu lösen und dann im nächsten Monate mit dem nächsten Geheimnisse weiterzufahren. Dieses Schema ist derart eingerichtet, daß die Geheimnisse auf fünf Jahre eingezeichnet werden können. Vom sechsten Jahre an wiederholt sich dann die nämliche Gebetsordnung. Dadurch entfällt das so lästige monatliche Lösen und die Aufgabe der Förderer ist bedeutend erleichtert. Außerdem findet sich ein Verzeichnis der Ablässe und eine kurze Belehrung für die Mitglieder. — Wir möchten dieses Blättchen den Directoren des lebendigen Rosenkranzes angelegentlich empfehlen und sind überzeugt, daß dasselbe geeignet ist, das Rosenkranzgebet außerordentlich zu fördern.

Vielleicht würde es sich empfehlen, ein ähnliches Schema, die Gebetsordnung einer ganzen „Rose“ umfassend, für die Förderer herzustellen; diese könnten dann viel leichter Controle üben.

Schwanenstadt.

Jakob Huber, Beneficiat.

51) **Priručni Tumač** Redovničkih Dužnosti i Prava. Jurično-moralno-asketično razjasnjenih. O. R. Kosta Bralić. — Nsiek, tis. D. Lauberner. 1891. Preis fl. 2. — = M. 3.50. (Handbuch der Pflichten und Rechte für Ordensleute. Juridisch-moralisch-ascetisch beleuchtet von P. S. Kosta Bralić.)

Als einen schönen Beitrag zur ascetischen Literatur begrüßen wir mit Freuden und dankbarer Gesinnung gegen den hochwürdigen Herrn Verfasser obiges Werk, das nicht geringen Nutzen den Ordensleuten im allgemeinen und denen des Franciscaner-Ordens, der insbesondere unter den Südslaven sehr verbreitet ist, bringen wird.

Das Werk zerfällt in vier Theile: der erste umfaßt eine kurze Erörterung über die Entstehung, Ausbreitung, Nützlichkeit und über die Lebensweise der geistlichen Orden; im zweiten, dritten und vierten verbreitet sich der Verfasser in hüdnigem Style, mit Klarheit, logischer Schärfe und wissenschaftlicher Strenge über die Gelübde: Armut, Gehorsam, Keuschheit. Mit Recht ließe sich vermuthen, daß auch die perfecta vita communis berührt wird. Dieser Punkt ist nach unserer Ansicht so behandelt, daß er kaum etwas zu wünschen übrig läßt; denn der Verfasser hat nicht bloß die Nützlichkeit und Verpflichtung zur Kenntnis dieses Gegenstandes, namentlich für die Oberen der diesbezüglichen Orden begründet, sondern auch alle möglichen Vorwürfe mit unwiderleglichen Antworten zurückgewiesen. — Dieser Gegenstand ist somit von großer Wichtigkeit für alle diejenigen, die nicht vergessen, daß die perfecta vita communis von den Ordensstiftern unbedingt gewollt und warm empfohlen wurde und somit den festen Grund des religiösen Gebäudes bilden soll. Diese Wichtigkeit tritt umsomehr zutage, wenn man die besonderen Verhältnisse einiger Provinzen, für welche der hochwürdige Verfasser obiges Buch geschrieben hat, ins Auge faßt. Abgesehen daher von noch anderen Vorzügen, die das Werk schmücken, empfiehlt sich von dem erwähnten Gesichtspunkte aus das Buch zur Verbreitung.

Ragusa, Dalmatien.

P. Urban Talija,

Er-Provincial und General-Doctor der Theologie.

## B) Neue Auflagen.

- 1) **Theologia Moralis. Liber III.** Auctore Ernesto Müller, Episcopo P. M. Linciensis etc. Editio sexta. Recognovit et auxit Adolphus Schmuckenschläger, Cons. eccles., in seminario Linc. Theologiae Moralis professor etc. Cum licentia Em. Card. et Pr. Archiep. Viennensis. Vindobonae. Mayer et Soc. 1895. gr. 8°. XVI und 591 S. Preis fl. 3. — = M. 5.—.

Das dritte Buch von Müllers Moralthologie hat selbstverständlich in seiner soeben erschienenen sechsten Auflage alle Vorzüge, die an ihm in dieser Quartalsschrift wiederholt (1876, S. 238—256 und 1891, S. 938—939) gerühmt worden sind, beibehalten und es ist somit bei Neubespreehung desselben nur unsere Aufgabe zu zeigen, welche Zusätze und Verbesserungen es erfahren hat. Herr Professor Schmuckenschläger hat sich auch diesmal seiner Aufgabe, das herrliche Werk auf der Höhe zu erhalten, damit es ein taugliches und gerne benütztes Lehrbuch bleibe, mit großem Fleiße und sittlicher Liebe unterzogen. Wir finden in dieser Neuauflage viele und meist sehr wertvolle Zusätze, so daß die Seitenzahl von 571 auf 591 gestiegen ist. Die meisten Zusätze enthalten Entscheidungen der heiligen Congregationen des Officiums, der Indulgenzen, des Concils, der Bischöfe und Regularen, der Propaganda. Um nur einige anzuführen, so finden wir S. 48 eine Entscheidung des heiligen Officiums betreffend die Aufopferung der heiligen Messe für einen verstorbenen Säkretter, S. 64 eine Entscheidung derselben Congregation, betreffend das Messstipendien-Sammeln, S. 64 das wichtige Decret der Cong. Conc. „Vigilanti“ vom 25. März 1893 betreffend die Messstipendien, Seite 108 die Entscheidung derselben Congregation vom 22. Juli 1893 betreffend die Einheitszeit, Seite 170, 183 und 186 finden wir drei wichtige Entscheidungen betreffend die Taufformel, die Taufpathen und die Taufe eines Erwachsenen. Besondere Erwähnung verdient das für das Klosterleben wichtige Decret „Quemadmodum“ vom 17. December 1890, welches auf S. 237 zugleich mit Lösung eines Zweifels angeführt wird und worauf der Herausgeber auf Seite 339 nochmals zurückkommt, indem er mehrere Dubia und deren Lösung durch die Congr. Ep. et Reg. anführt.

Um nicht den Rahmen einer kurzen Besprechung zu überschreiten, übergehen wir die Zusätze auf Seite 240, 329, 340, 352, 424, 428 (der heroische